Amtsblatt
Stadt Halberstadt

Jahrgang 15 **Halberstadt, den 22.08.2014** **Nummer 12 / 2014**

Inhalt

- Termine der regulären Sitzungen der Ortschaftsräte, der Ausschüsse und des Stadtrates für den Zeitraum September / Oktober 2014
- Bekanntmachung der durch den Stadtrat und seine Ausschüsse in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse (Zeitraum 16.05. – 14.08.2014)
- Bebauungsplan Nr. 15 La „Erweiterung Gewerbestandort Unter den Weiden“ hier: Aufstellungsbeschluss
- Bebauungsplan Nr. 47 „Harmoniestraße / Spiegelstraße“ ; 1. Änderung hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- Bebauungsplan Nr. 40 „Westlich Sargstedter Siedlung, 2. BA“ ; 1. Änderung hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- Weitergeltung der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung zum Bebauungsplan Nr. 56 „Abtshof“
- Satzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 (Ergänzungssatzung) „Klussiedlung“ hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- Neufassung der Satzung der Stadt Halberstadt zur Erhaltung baulicher Anlagen gem. § 172 BauGB für die Innenstadt von Halberstadt – Erhaltungssatzung –

Termine der regulären Sitzungen der Ortschaftsräte, der Ausschüsse und des Stadtrates für den Zeitraum - September / Oktober 2014 -

(*Abweichungen sind der jeweiligen Einladung zu entnehmen)*

Datum	Rat / Ausschuss	regulärer Tagungsort	Beginn
22.09.2014 *Montag*	**Betriebsausschuss**	Beratungsraum STALA Gröperstraße 88	17.00 Uhr
29.09.2014 *Montag*	**Ortschaftsrat Sargstedt**	Landgaststätte Dorfkrug Halberstädter Str. 14	19.00 Uhr
30.09.2014 *Dienstag*	**Ortschaftsrat Langenstein**	Schäferhof Quedlinburger Str. 28 A	19.00 Uhr
30.09.2014 *Dienstag*	**Ortschaftsrat Aspenstedt**	Sportstätte Kleine Str. 60	19.00 Uhr
01.10.2014 *Mittwoch*	**Ortschaftsrat Emersleben**	Dorfgemeinschaftshaus Gartenstraße 6	18.30 Uhr
01.10.2014 *Mittwoch*	**Ortschaftsrat Schachdorf Ströbeck**	„Museumssaal“ Platz Am Schachspiel 97	18.30 Uhr
02.10.2014 *Donnerstag*	**Ortschaftsrat Klein Quenstedt**	Dorfgemeinschaftshaus Dorfstraße 26	18.00 Uhr
02.10.2014 *Donnerstag*	**Ortschaftsrat Athenstedt**	Gemeinde/ Feuerwehr Enge Str. 37	18.30 Uhr
07.10.2014 *Dienstag*	**Finanzausschuss**	Ratssitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	18.00 Uhr
07.10.2014 *Mittwoch*	**Ordnungsausschuss**	kleiner Sitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	17.00 Uhr
08.10.2014 *Mittwoch*	**Kulturausschuss**	Ratssitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	17.00 Uhr
09.10.2014 *Donnerstag*	**Stadtentwicklungsaussch.**	Ratssitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	17.00 Uhr

14.10.2014 *Dienstag*	**Hauptausschuss**	Ratssitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	17.30 Uhr

16.10.2014 *Donnerstag*	**Stadtrat**	Ratssitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	17.00 Uhr

Die Einladungen mit Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden **im Internet auf der Homepage der Stadt Halbertstadt** **www.halberstadt.de** bekanntgegeben und an der amtlichen
Bekanntmachungstafel am Ratshaus der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1 ausgehängt**.**
Die Einladungen mit Tagesordnung zu den Sitzungen der Ortschaftsräte werden ebenfalls **im Internet auf der Homepage der Stadt Halbertstadt** **www.halberstadt.de** bekanntgegeben.
Zugleich erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der **Bekanntmachungstafel** der jeweiligen Ortschaft:

- **Aspenstedt, Kleine Straße 60 (westliche Gebäudeseite)**
- **Athenstedt, Enge Straße 37**
- **Emersleben, Gartenstraße 6,**
- **Klein Quenstedt, Dorfstraße 26,**
- **Langenstein, Dorfstraße 1**
- **Langenstein / Mahndorf, Dorfstraße 6**
- **Langenstein / Böhnshausen, Pflaumenallee 17**
- **Sargstedt, an der Bushaltestelle Halberstädter Straße**
- **Schachdorf Ströbeck, Platz am Schachspiel 97**

Öffentliche Bekanntmachung
der durch den Stadtrat Halberstadt und seine Ausschüsse
in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
(Zeitraum 16.05. – 14.08.2014)

Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 05.06.2014

mit Beschluss der **Vorlage BV 627 (V/2009-2014)**
wird zu dem **Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 5 „Industrie- und Gewerbegebiet Ost“** – Überschreitung der Traufhöhe – **das kommunale Einvernehmen erteilt**

mit Beschluss der **Vorlage BV 628 (V/2009-2014)**
wird zu dem **Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Westlich Sargstedter Siedlung, 2. BA“** – Überschreitung der Baugrenze durch die Errichtung eines Einfamilienhauses – **das kommunale Einvernehmen erteilt**

mit Beschluss der **Vorlage BV 629 (V/2009-2014)**
wird zu dem **Antrag auf Zulassung von Abweichungen von der Gestaltungssatzung „Altstadt“** – Solaranlage auf der westlichen Dachfläche – **das kommunale Einvernehmen erteilt**

Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 07.08.2014

mit Beschluss der **Vorlage BV 11 (VI/2014-2019)**
wird zu dem **Antrag auf Zulassung von Abweichungen von der örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan „Untermühlenweg Langenstein“** – Unterschreitung der zulässigen Dachneigung – **das kommunale Einvernehmen erteilt**

mit Beschluss der **Vorlage BV 23 (VI/2014-2019)**
wird zu dem **Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 12 „Sonntagsfeld“** – Überschreitung der Baugrenze durch den Bau einer Garage – **das kommunale Einvernehmen erteilt**

mit Beschluss der **Vorlage BV 37 (VI/2014-2019)**
wird der **Auftrag für die Lieferung von Betriebssystemen, Office-Produkten, Server-Verwaltung,**
Groupware-Lösung und Support an das Unternehmen COMPAREX AG, Leipzig **vergeben**

Sitzung des Hauptausschusses am 12.08.2014

mit Beschluss der **Vorlage BV 38 (VI/2014-2019)**
verkauft die **Stadt Halberstadt** eine **Grundstücksteilfläche (Flur 11, Teil aus 112/17) im Industrie- und Gewerbepark Ost** an die Osterich GbR, Halberstadt

Sitzung des Kulturausschusses am 13.08.2014

mit Beschluss der **Vorlage BV 40 (VI/2014-2019)**
wird die **Ehrenurkunde „Verein des Jahres 2014 der Stadt Halberstadt“ verliehen**

Sitzung des Stadtrates am 14.08.2014

mit Beschluss der **Vorlage BV 18 (VI/2014-2019)**
werden die **Planungsleistungen für die Maßnahme Grundhafter Ausbau der Wasserturmstraße, einschl. der Planstraße zum Nachbars Wiesenweg** an das Planungsbüro Morszeck und Partner Beratende Ingenieure GmbH **vergeben**

mit Beschluss der **Vorlage BV 36 (VI/2014-2019)**
werden die **Planungsleistungen für die Maßnahme Grudenberg 8 in Halberstadt** – Modellprojekt für energieeffiziente Sanierung - an das Deutsche Fachwerkzentrum Quedlinburg e. V. **vergeben**

Bebauungsplan Nr. 15 Ortsteil Langenstein
„Erweiterung Gewerbestandort Unter den Weiden“ - mit Umweltbericht
1. Aufstellungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 10 (VI/2014-2019)]
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am *14.08.2014* beschlossen:

„Für das in Langenstein östlich der Bahnhofstraße und nördlich der Straße Unter den Weiden (genaue Abgrenzung siehe Lageplan) gelegene Firmengrundstück eines dort ansässigen Unternehmens wird ein Bebauungsplan aufgestellt mit dem Ziel, gewerbliches Baurecht für einen Hallenneubau sowie eine zusätzliche Erweiterungsoption auf den vorhandenen Freiflächen zu schaffen. „

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht.

Im Rahmen des Planverfahrens hat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form eines Bürgergespräches am 05.06.2014, 18.30 Uhr in Langenstein, stattgefunden. Es wurden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt und den Bürgern wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Stadt Halberstadt 1

Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, 22.08.2014

Anlage: Lageplan

Lageplan

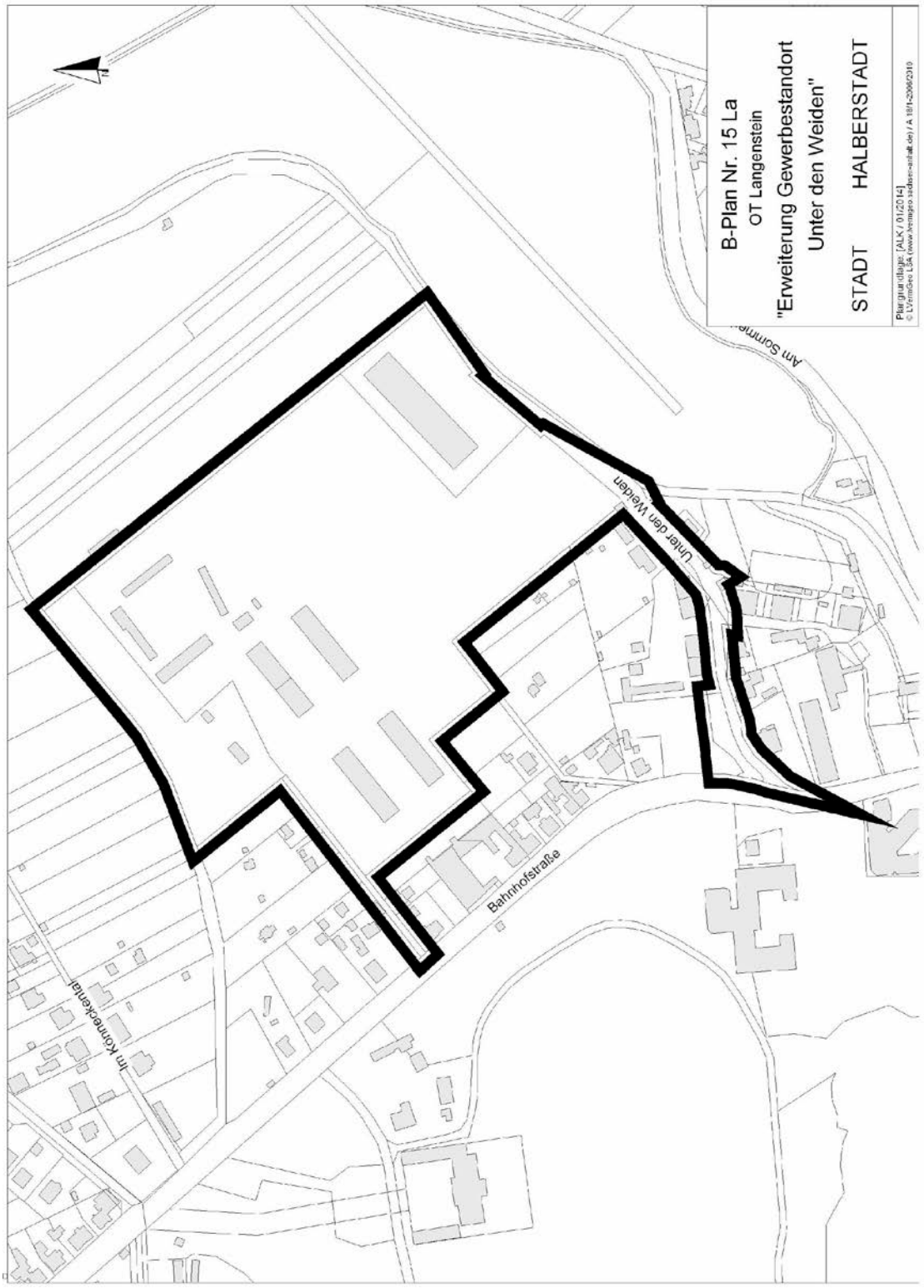
B-Plan Nr. 15 La
OT Langenstein
"Erweiterung Gewerbestandort
Unter den Weiden"
STADT HALBERSTADT
Unter den Weiden
Bahnhofstraße
Im Kornbeckental

Bebauungsplan Nr. 47 "Harmoniestraße/Spiegelstraße", 1. Änderung; Abwägungs- und Satzungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 19 (VI/2014-2019)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 14.08.2014 beschlossen [Beschluss Nr. BV 19 (VI/2014-2019)]:

„Nach Prüfung der zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47 „Harmoniestraße/ Spiegelstraße“, 1. Änderung, vorgebrachten Anregungen und Hinweise wird den in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschlägen zugestimmt.

Über den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47 „Harmoniestraße/ Spiegelstraße“, 1. Änderung, wird der Satzungsbeschluss gefasst.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 47 „Harmoniestraße/ Spiegelstraße“, 1. Änderung, wird gebilligt.“

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan und die Begründung werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Begründung beinhaltet auch die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dieser Bebauungsplan tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, 22.08.2014

Anlage: Lageplan

Lageplan

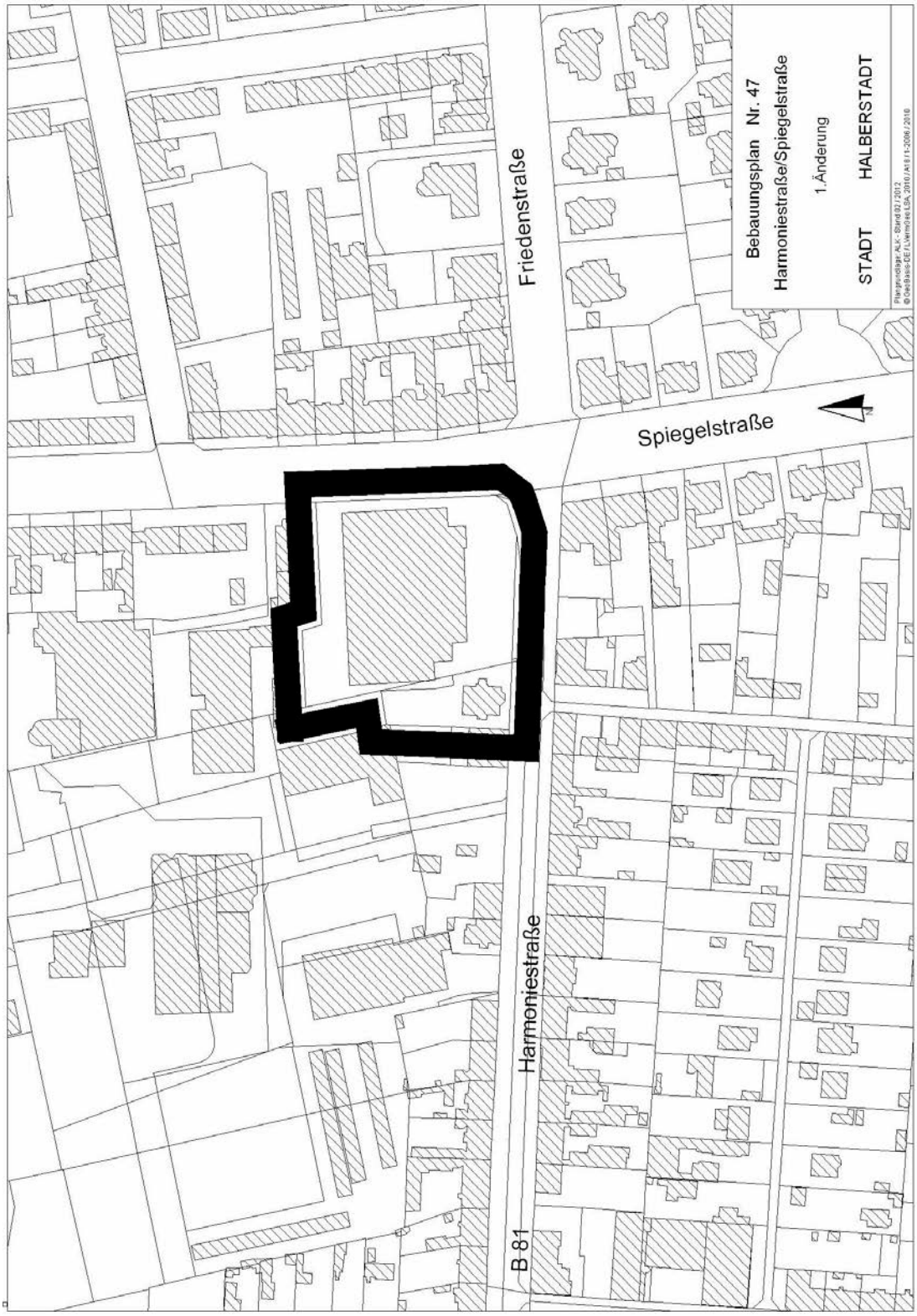
Bebauungsplan Nr. 47
Harmoniestraße/Spiegelstraße
1.Änderung
STADT HALBERSTADT
Friedenstraße
Spiegelstraße
Harmoniestraße
B 81

Bebauungsplanes Nr. 40 "Westlich Sargstedter Siedlung, 2. Bauabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung; 1. Änderung Abwägungs- und Satzungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 21 (VI/2014-2019)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 14.08.2014 beschlossen [Beschluss Nr. BV 21 (VI/2014-2019)]:

„*1. Nach Prüfung der zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Westlich Sargstedter Siedlung, 2. Bauabschnitt“ vorgebrachten Anregungen und Hinweise wird den beigefügten Abwägungsvorschlägen zugestimmt (siehe Anlagen 1a, 1b, 1c).*

2. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Westlich Sargstedter Siedlung, 2. Bauabschnitt“ wird als Satzung beschlossen (siehe Anlage 2). Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 wird gebilligt (siehe Anlage 3).“ ***

Der Bebauungsplan und die Begründung werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Änderung erfolgte gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren. Danach sind Umweltprüfung, Umweltbericht, zusammenfassende Erklärung und Überwachung der Umweltauswirkungen nicht erforderlich.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dieser Bebauungsplan tritt mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, 22.08.2014

Anlage: Lageplan

* Die im Beschluss-Text genannten Anlagen liegen dieser amtlichen Bekanntmachung nicht bei.

Lageplan

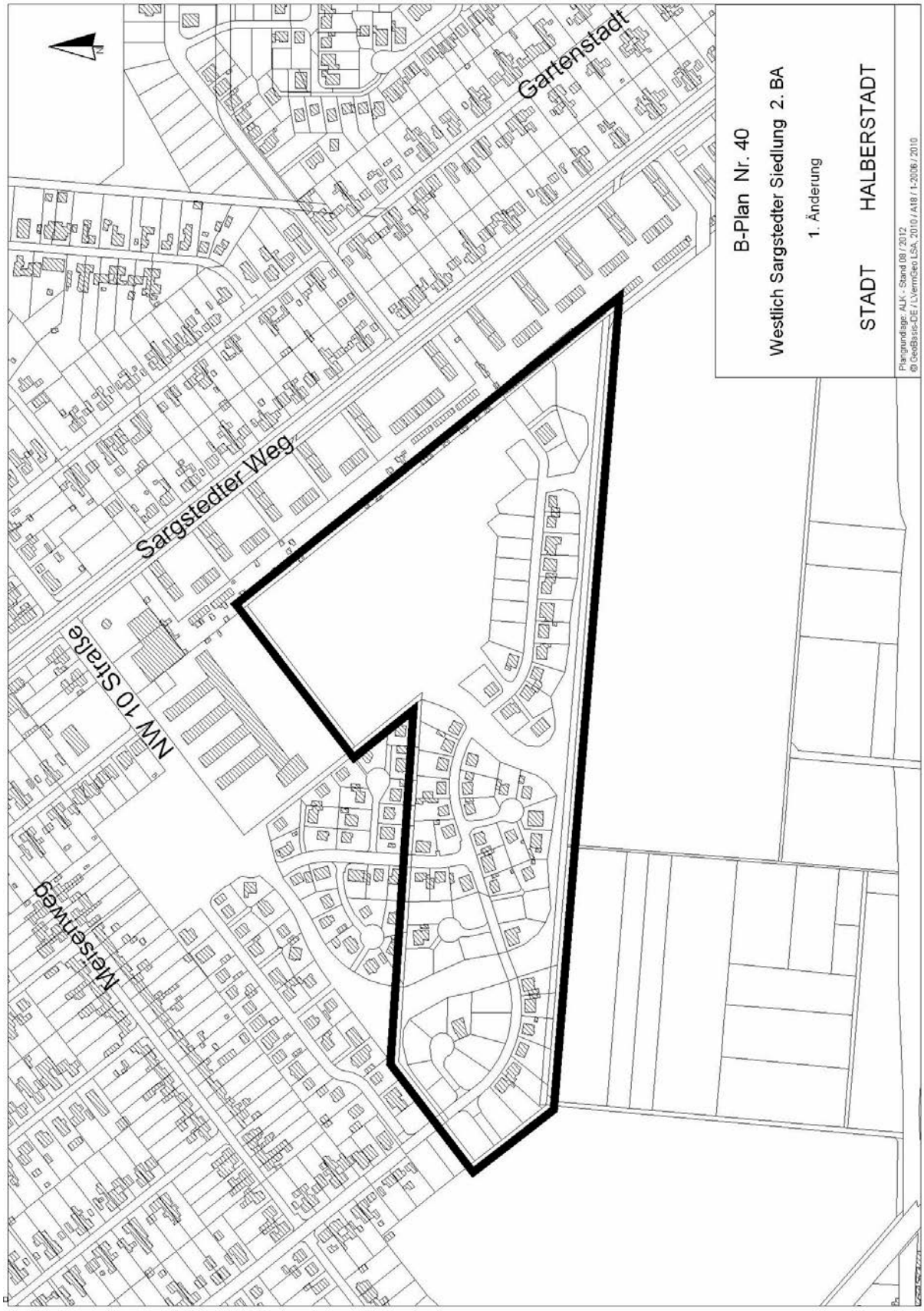
Gartenstadt
Sargstedter Weg
NW 10 Straße
Meisenweg
B-Plan Nr. 40
Westlich Sargstedter Siedlung 2. BA
1. Änderung
STADT HALBERSTADT
Plangrundlage: ALK - Stand 08 / 2012
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2010 / A18 / 1-2006 / 2010

Weitergeltung der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung zum Bebauungsplan Nr. 56 "Abtshof"
Beschluss Nr. BV 25 (VI/2014-2019)

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 14.08.2014 beschlossen:

„Die Weitergeltung der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung zum Bebauungsplan Nr. 56 „Abtshof“ wird mit unbefristeter Gültigkeit beschlossen.“

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 85 Abs. 3 Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA) bekanntgemacht.

Die Örtliche Bauvorschrift wird in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stadt Halberstadt 1

Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, 22.08.2014

Anlage:
Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
und der Örtlichen Bauvorschrift

Lageplan

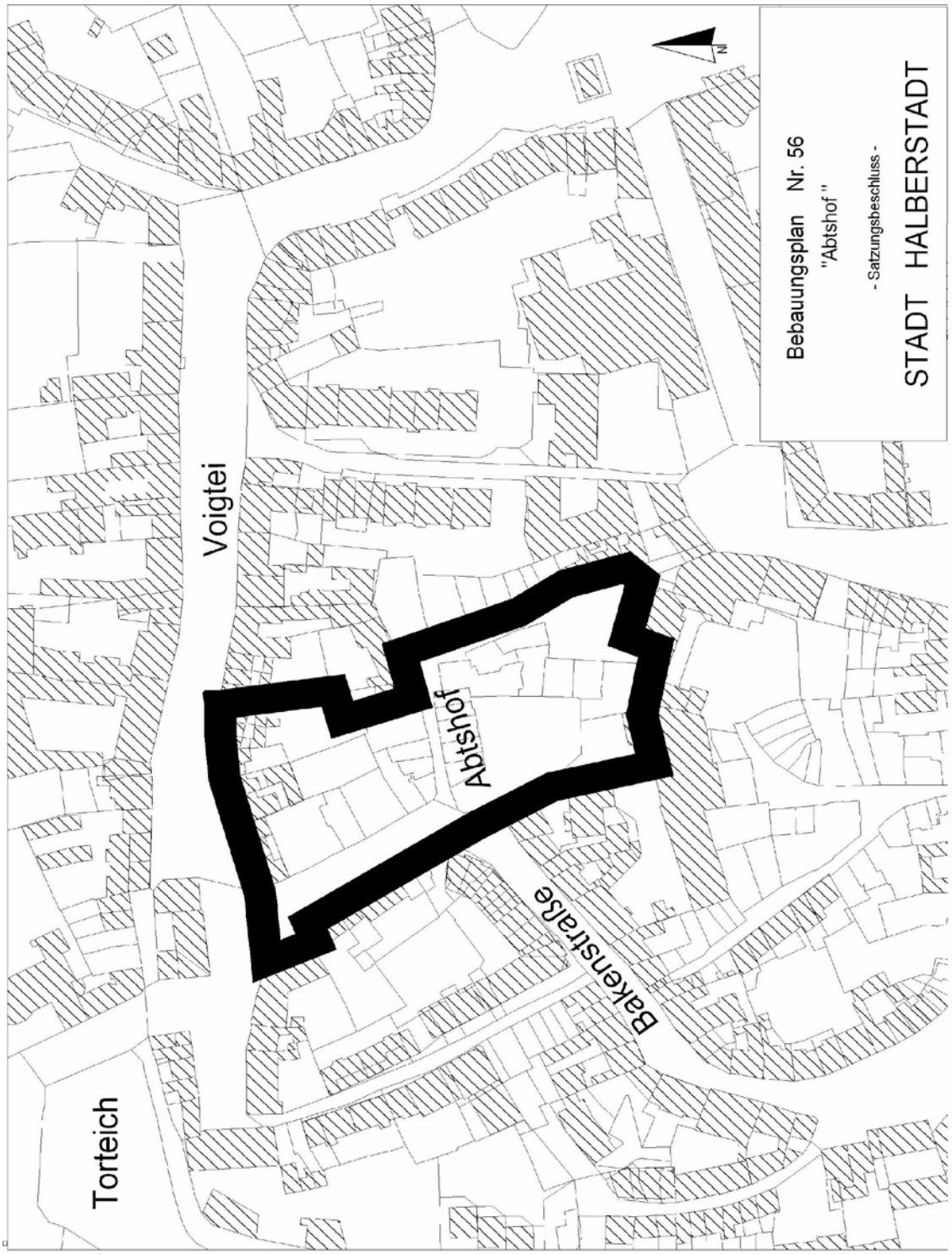
Bebauungsplan Nr. 56
"Abtshof"
- Satzungsbeschluss -
STADT HALBERSTADT
Voigtei
Abtshof
Bakenstraße
Torteich

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 14.08.2014 nachfolgende Satzung beschlossen (Beschluss Nr. BV 12 (VI/2014-2019):

SATZUNG GEM. § 34 (4) SATZ 1 NR. 3 (ERGÄNZUNGSSATZUNG) HALBERSTADT „KLUSSIEDLUNG“

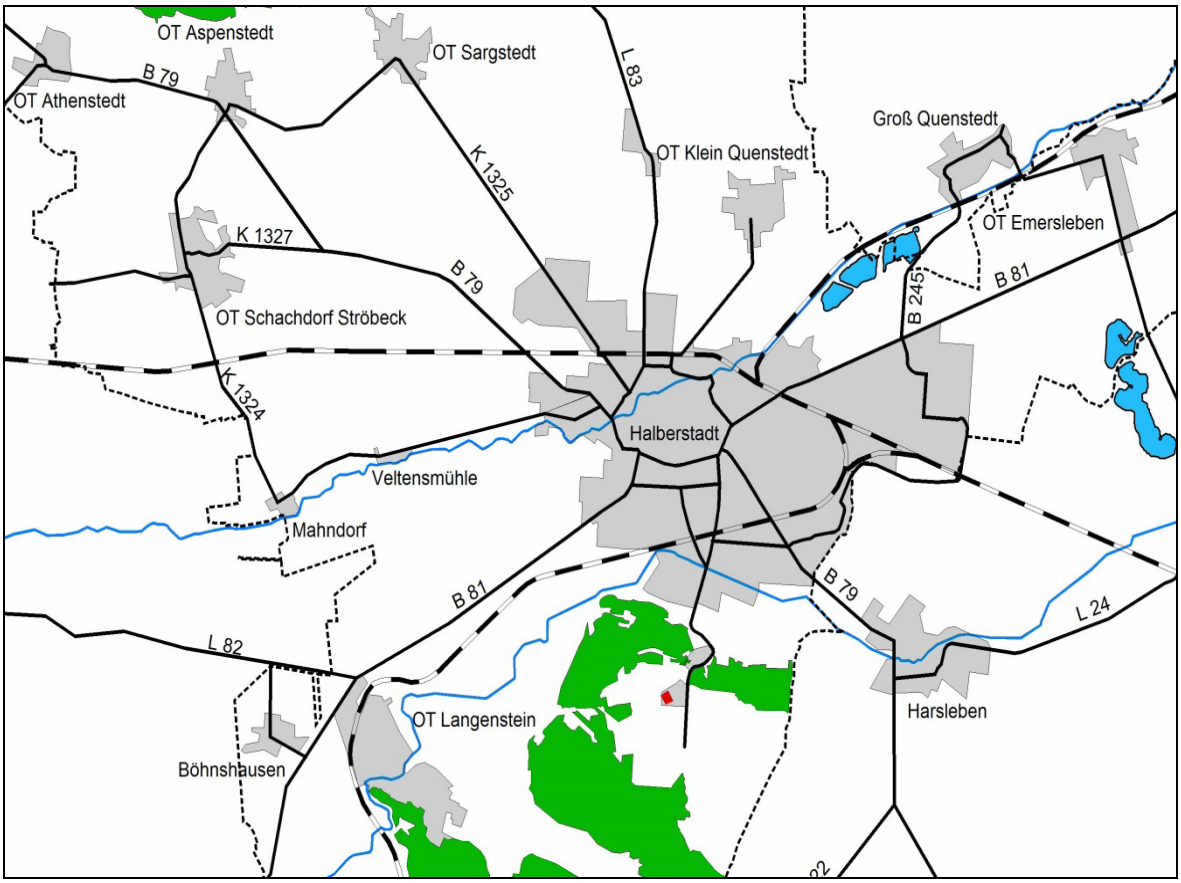

Auf Grund des § 34 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) bzw. §§ 1, 4, 5 sowie 8 und 9 Kommunalrechtsreformgesetz Artikel 1 (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288 vom 26.06.2014), in Kraft ab 1.07.2014, wird folgende Satzung erlassen.

§ 1
Geltungsbereich und Gegenstand

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flurstücke 57, 58 und 107/42, alle Flur 20 der Gemarkung Halberstadt mit einer Größe von insgesamt 1.530 m². Die Abgrenzung ist dargestellt im Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
Die genannte Fläche ist Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles.

§ 2
Festsetzungen

(1) Die Gebäude für die Hauptnutzung Wohnen dürfen nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden.
Überdachte Stellplätze und Garagen dürfen innerhalb der mit A-B-C-D gekennzeichneten Fläche errichtet werden.

(2) Es sind nur Einzelhäuser bzw. ein Doppelhaus zulässig.

(3) Die versiegelte Grundfläche darf maximal 20 % der Gesamtfläche betragen. Darüber hinaus findet § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO Anwendung.

(4) Zum Ausgleich für die Neuversiegelung sind Ersatzpflanzungen von drei Obst- oder heimischen Laubbäumen innerhalb der 225 m² Strauchpflanzung vorzunehmen. Dieser Umfang reduziert sich entsprechend, wenn nur Teilflächen versiegelt werden.

Die Pflanzung muss in der der Pflanzperiode erfolgen, die auf den Nutzungsbeginn des Neubaus folgt.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Halberstadt 1

Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, 19.08.2014

Anlage: Planzeichnung als Bestandteil der Satzung

Hinweise:
Archäologie: Die ausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach §9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen.

Trinkwasserschutz: Die Errichtung von Baulichen Anlagen in der Trinkwasserschutzzone III unterliegt einer Genehmigungspflicht. Bei der unteren Wasserbehörde ist ein formloser Antrag auf Genehmigung der baulichen Anlage einzureichen.

Altasten: Im Altlastenkataster des Landkreises Harz ist für das Satzungsgebiet eine militärische Altlast mit der Kennziffer 02463 erfasst. Unterlagen über tatsächliche schädliche Bodenveränderungen liegen nicht vor.

Hinweise gem. BauGB

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Satzung wird in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Stadt Halberstadt 1

Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, 22.08.2014

Neufassung der Erhaltungssatzung

Satzung der Stadt Halberstadt zur Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Baugesetzbuch für die Innenstadt von Halberstadt

Auf Grund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in seiner derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1, 4, 5 sowie 8 und 9 Kommunalrechtsreformgesetz Artikel 1 (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288 vom 26.06.2014), in Kraft ab 01.07.2014 in der jeweilig gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 14.08.2014 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Altstadt Halberstadt, das im beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2
Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

(1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

(2) Erhaltungswürdig im Sinne der Satzung sind:

a) bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die von geschichtlicher Bedeutung sind.

b) bauliche Anlagen oder Teile solcher Anlagen von städtebaulicher Bedeutung, die - neben den unter Punkt a) genannten Anlagen - allein oder im Zusammenhang mit anderen bestimmend für die Innenstadt und deren Straßen und Plätze sind sowie infolge der Baugestaltung, z. B. Geschossigkeiten oder Dachform Besonderheiten aufweisen, die das unverwechselbare Stadtbild darstellen.

§ 3
Erörterungspflicht

Vor der Entscheidung über eine im Sinne dieser Satzung genehmigungspflichtige Maßnahme hat eine Erörterung entsprechend § 173 Abs. 3 BauGB mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten stattzufinden.

Im Rahmen der Erörterung sollen Möglichkeiten zur Erhaltung und Nutzung des Gebäudes bei der Erhaltung geprüft werden.

§ 4
Übernahmeverlangen

Führt die Erörterung nach § 3 nicht zu einer einvernehmlichen Regelung und wird die Genehmigung der in § 2 Abs. 1 genannten Maßnahmen in den Fällen des § 2 Abs. 2 versagt, so kann der Eigentümer von der Stadt Halberstadt die Übernahme des Grundstücks verlangen, wenn er nachweist, dass es ihm wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, das Grundstück zu erhalten oder es in einer anderen zulässigen Art zu nutzen, wenn und soweit die erhaltungswürdige Anlage hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Übernahmeansprüche und das weitere Verfahren bestimmen sich nach § 173 Abs. 2 BauGB.

§ 5
Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Stadt erteilt.

§ 6
Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung ausgenommen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € belegt werden.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die bisher geltende Erhaltungssatzung wird mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung außer Kraft gesetzt.

Stadt Halberstadt 1

Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, 19.08.2014

Anlage: Lageplan als Bestandteil der Satzung

Beschluss Nr.: BV 24 (VI/2014-2019)
vom: 14.08.2014
veröffentlicht am:
in Kraft getreten am:

Lageplan

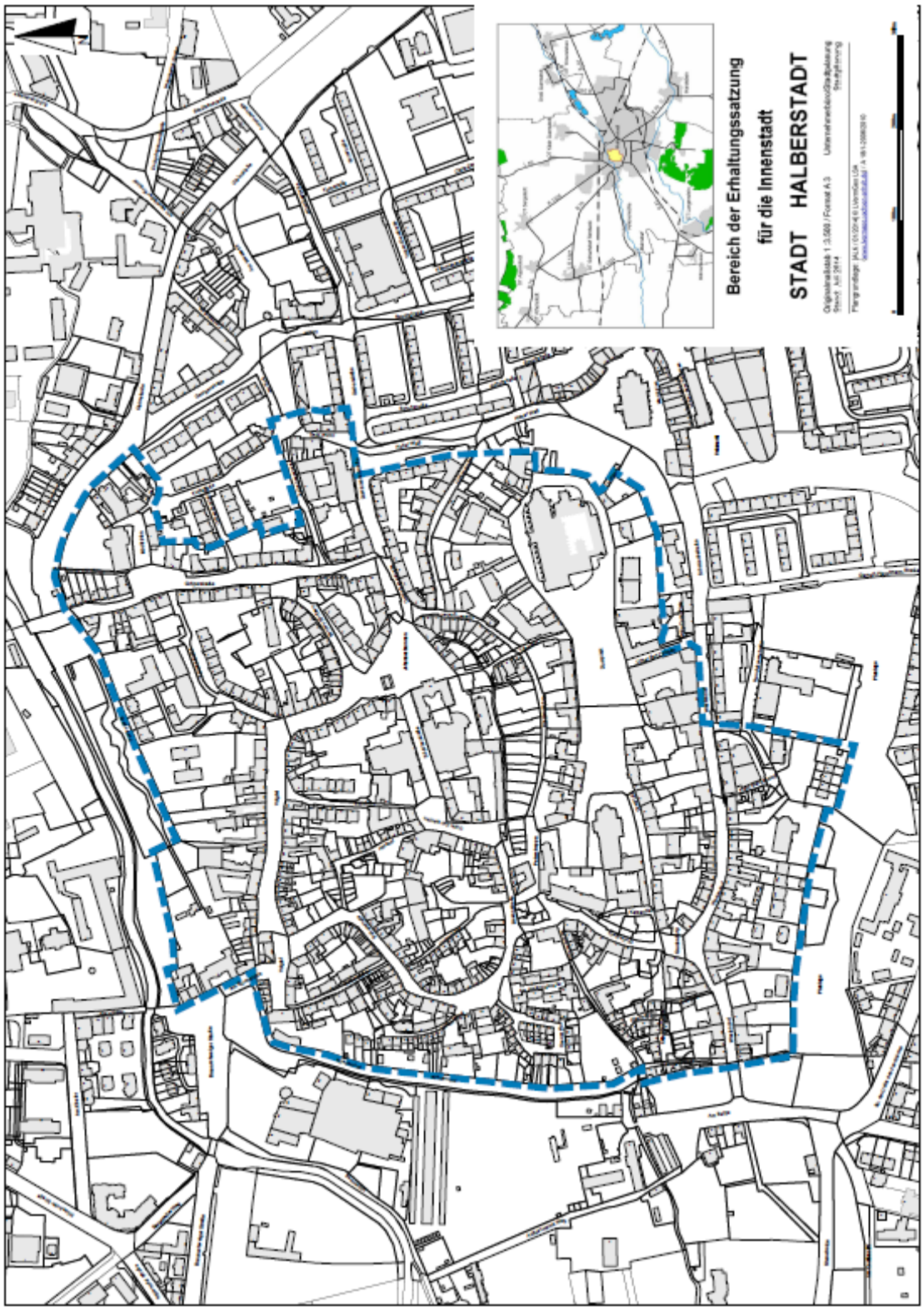
Bereich der Erhaltungssatzung
für die Innenstadt
STADT HALBERSTADT

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Satzung wird in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, 22.08.2014